

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Band: - (1941)
Heft: 25

Artikel: Die Arbeitslosenversicherung in der Stadt Bern unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Obligatoriums
Vorwort: Vorbemerkung
Autor: Freudiger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorbemerkung

In der Sitzung der Arbeitsamtskommission vom 24. November 1937 wurde von gewerkschaftlicher Seite die Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung angeregt. Der Präsident der Kommission, Herr Gemeinderat O. Steiger, erklärte sich bereit, die Anregung dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen und eine gründliche Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes durch die zuständigen Organe der Stadtverwaltung (Arbeitsamt und Statistisches Amt) zu veranlassen.

Im Verlaufe des Jahres 1938 beauftragte der Gemeinderat das Statistische Amt mit einer Statistik der versicherungspflichtigen Personen und ihrer beruflichen Gliederung nach Alter und Geschlecht. Der Auftrag wurde später erweitert und erstreckte sich auch auf die Frage der finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung auf den Gemeindehaushalt.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 6 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931, besonders Abs. b, der das Einkommen aus Erwerb und Vermögen der versicherungspflichtigen Berufe erwähnt, ergab sich für die statistische Erhebung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde Bern tätigen Arbeitslosenversicherungskassen und der städtischen Steuerverwaltung, um die Zahl der Versicherungspflichtigen genau feststellen zu können. Die gemeinsam mit der Steuerverwaltung vereinbarten Erhebungsformulare sind auf Seite 84 dieser Arbeit abgedruckt.

Zunächst hatten die in Bern tätigen Kassen für jedes Mitglied eine Karte (Formular 1) auszufüllen. Die eingegangenen Formulare wurden auf dem Statistischen Amte alphabetisch geordnet und auf Doppelmitgliedschaften untersucht. Gleichzeitig wurden die Karten der nicht in Bern wohnhaften Personen ausgeschieden.

Das so bereinigte Kartenmaterial gelangte auf die Städtische Steuerverwaltung zwecks Auftragung des laut Steuerregister im Jahre 1938 versteuerten Einkommens und Vermögens. Für jede im Steuerregister aufgeführte Person, die gemäss ihrem Einkommen beziehungsweise Vermögen nach Gesetz versicherungspflichtig war, jedoch keiner der bestehenden Kassen angehörte, wurde eine gelbe Karte (Formular 2) ausgefüllt.

Das vom Statistischen Amte endgültig bereinigte Kartenmaterial bildet die Grundlage des Tabellenteiles über die bei einer allfälligen Einführung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung in unserer Stadt versicherungspflichtigen Personen.

Die einschlägigen Bestimmungen in Art. 6 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung lauten wie folgt:

«Bei der Einführung des Obligatoriums in der Arbeitslosenversicherung sind nicht versicherungspflichtig:

- a) 1. das festangestellte Personal der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
2. das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;
3. die männlichen und weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten;
4. die männlichen und weiblichen Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, wobei die Söhne und Töchter dem Personal gleichgestellt sind;
5. die Dienstmänner;
6. die männlichen und weiblichen Heim- und Störrarbeiter;
7. die Hausierer und Provisionsreisenden;
8. das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen;
9. die Musiker;
10. die Angestellten in Saisonbetrieben, die nicht auf regelmässigen ausserberuflichen Zwischenverdienst angewiesen sind;
11. die Angehörigen freier Berufe wie Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer usw.;
12. die Anstaltsinsassen;
13. die Lehrlinge und Lehrtöchter;

- b) Angehörige grundsätzlich versicherungspflichtiger Berufe, deren Einkommen aus Erwerb und Vermögen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre Fr. 3 000. — übersteigt. Als Erwerb gilt das reine steuerpflichtige Einkommen I. Klasse, nach Vornahme aller gesetzlich zulässigen Abzüge. Als Einkommen aus Vermögen gilt das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse sowie der zu 4% berechnete Ertrag des reinen Grundsteuerkapitals und der der Kapitalsteuer unterliegenden Kapitalien.»

Die Arbeit ist im Verlaufe der Untersuchung zu einer eigentlichen Monographie über die Arbeitslosenversicherung in unserer Stadt ausgewachsen. Sie gibt Aufschluss nicht nur über die Zahl der Versicherungspflichtigen bei einer etwaigen Einführung des Obligatoriums und ihre finanzielle Auswirkung auf den Gemeindehaushalt, sondern auch über die Entwicklung des Versicherungsgedankens in unserer Stadt.

Die statistischen Feststellungen beziehen sich auf das Jahr 1938, das, namentlich was die Lage des Arbeitsmarktes anbelangt, als normal bezeichnet werden kann. Immerhin sind soweit möglich auch Angaben jüngern Datums verwendet worden.

Im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Heftes haben die Fragen der Arbeitslosenversicherung eine besondere Bedeutung erlangt. Die Behörden geben sich Rechenschaft darüber, dass die Schweiz zufolge der aussenpolitischen Lage und der gefährdeten Rohstoffeinfuhr unter Umständen erneut von krisenhafter Arbeitslosigkeit betroffen werden könnte; auch für den Fall, dass nach Beendigung des Krieges im Zusammenhang mit der Demobilmachung und allfälligen Exportschwierigkeiten die Arbeitslosenziffern steigen sollten, werden die Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat im Frühjahr 1941 eine grössere Expertenkommission ernannt, die sich zurzeit mit einer allfälligen Reorganisation der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe befasst. Je nachdem, ob die Bundesgesetzgebung grundlegende Aenderungen erfährt, wären auch die für die Stadt Bern in Betracht fallenden Massnahmen vom neuen Gesichtspunkt aus zu beurteilen.

Das Schwergewicht der ganzen Untersuchung liegt in der Feststellung der finanziellen Auswirkung eines allfälligen Obligatoriums auf den

Finanzhaushalt der Stadt. Hier wurden in Verbindung mit der Sektion Arbeitslosenversicherung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit die verschiedensten Annahmen getroffen, um diese Auswirkungen möglichst einwandfrei feststellen zu können. In zuvorkommender Weise hat die genannte Amtsstelle unsere Berechnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen, wofür ihr auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen sei.

Da der Kanton Basel-Stadt das Obligatorium seit Jahren eingeführt hat und die dortigen Verhältnisse am ehesten Vergleiche mit Bern zulassen, haben wir unsere Berechnungen auch dem dortigen Arbeitsamte zur Vernehmlassung unterbreitet und von dessen Leiter, Herrn Dr. Burckhardt, die wertvollsten Anregungen für unsere Untersuchung empfangen; auch ihm sei unser Dank abgestattet.

Die Zukunft und die weiteren Verhandlungen in den Behörden werden zeigen, ob das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung zum Nutzen der Beteiligten einzuführen sei oder ob der bisherige Zustand als genügend bezeichnet und beibehalten werden darf. Wenn unsere Arbeit die Aufgabe der mit der weiteren Untersuchung betrauten Organe zu erleichtern vermag, so ist ihr Zweck erfüllt.

Bern, im Januar 1941.

Statistisches Amt der Stadt Bern:

Dr. H. Freudiger.